

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

27. Januar 2021

Nr. 13 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
43/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Kreis Polizeibehörde über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: FIN WF0NXXGCDN4R24374	2
44/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Kreises Paderborn - Amt für Ausbildungsförderung – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides ; Az.: 740-000045590	3
45/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/Führerscheinstelle - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-24.09.60	4
46/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/Führerscheinstelle - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-09.05.87	5
47/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/ Führerscheinstelle - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-30.01.79	6
48/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides 32/3858 05	7
49/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt/untere Jagdbehörde - über die Terminabsage zur Jägerprüfung 2021	8
50/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage in Lichtenau-Grundsteinheim; Az.: 66.3/40015-21-600	9
51/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Vorbescheides zur Errichtung einer Windkraftanlage in Lichten-Hakenberg; Az.: 66.3/40041-21-600	10

43/2021

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Paderborn**



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Sicherstellung und Verwertung eines PKW Ford Focus,
FIN WF0NXXGCDN4R24374

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Leistungsbescheid über Auslagen und Verwaltungsgebühren vom 20.01.2021, Aktenzeichen: ZA 1.1 -57.01.59 / Lauber - Ford Focus, Sicherstellung und Verwertung eines PKW) an Herrn Niels Lauber, ohne festen Wohnsitz, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstr. 26-28, 33102 Paderborn, in Raum 4, während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (05251/306-1114) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 20. Januar 2021

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

44/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt für Ausbildungsförderung vom 29.12.2020, Az.: 740-000045590 an

Herrn
Henrik Sauerland
letzte bekannte Anschrift: Thüringer Weg 18a, 33102 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.12.2020 (Az.: 740-000045590) kann beim Kreis Paderborn – Amt für Ausbildungsförderung , Aldegrevestr. 10 -14, 33102 Paderborn, Zimmer A.00.22, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez
Eisenstein

45/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 03.11.2020, Az.: 362150-24.09.60 an

Herrn

David William Black

letzte bekannte Anschrift: Deer Park South 21, EH54 8P, GB Livingston West Lothien

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 03.11.2020 (Az.: 362150-24.09.60) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Junge

46/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 10.12.2020, Az.: 362150-09.05.87 an

Herrn

Daniel Jan Swietek

letzte bekannte Anschrift: Königsberger Str. 11, 33175 Bad Lippspringe

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.12.2020 (Az.: 362150-09.05.87) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Junge

47/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 07.1.2021, Az.: 362150-30.01.79 an

Frau
Nicole Schliemann
letzte bekannte Anschrift: Stephanusstr. 40, 33098 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.01.21 (Az.: 362150-30.01.79) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

48/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 32 vom 22.01.2021, Az.: 32/3858 05 an

die Wohnungseigentümergeinschaft Ellern 4, 33165 Lichtenau
z.H.v. Herrn Dennis Ankert
als Mitglied der Erbengemeinschaft und Eigentümer der Wohnung 2
zuletzt gemeldet unter
Ellern 4
33165 Lichtenau

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 22.01.2021 (Az.: 32/3858 05) kann beim Kreis Paderborn – Amt 32, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil C, Zimmer C.00.06, während der üblichen Sprechzeiten (Mo – Fr: 08:30 – 12:00 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Gottwick

49/2021

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Jägerprüfung 2021
-Terminabsage -**

Der landesweit für den 19.04.2021 festgesetzte Termin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung ist am 26.01.2021 durch das MULNV NRW abgesagt worden. Meine im Amtsblatt Nr. 10/2021 am 20.01.2021 erfolgte öffentliche Bekanntmachung über den Termin der Jägerprüfung 2021 gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist damit hinfällig geworden.

Ein Nachholtermin für die schriftliche Jägerprüfung wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht, wenn vor dem Hintergrund der Lageentwicklung der Coronapandemie absehbar ist, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Jägerprüfung erfolgen kann. Das Zulassungsverfahren wird somit bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Nachholtermins ausgesetzt.

Paderborn, 26.01.2021

**Der Landrat
des Kreises Paderborn
als untere Jagdbehörde**

Im Auftrag

gez.
Bühlbecker

50/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40015-21-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm
mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Wind-
kraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstr. 4, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Grundsteinheim, Flur 7, Flurstück 87, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windenergieanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen. Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass der Nachweis erbracht wurde, dass die langfristige Standsicherheit der benachbarten Anlagen auch ohne die sektoriellen Betriebsbeschränkungen gewährleistet ist. Die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter besteht nicht.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasmann)

51/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40041-21-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die Erteilung eines Vorbescheides für eine Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen
mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33100 Lichtenau-Hakenberg

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Hakenberg, Flur 1, Flurstücke 112 und 114, einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108,38 m Nabenhöhe und 82 m Rotordurchmesser. In dem Vorbescheid soll über die Zulässigkeit im Hinblick auf den militärischen Radar und die Turbulenzbelastung entschieden werden.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass Abschaltungen im Hinblick auf die Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse vorgesehen sind, zur Vermeidung der Überschreitung von Immissionsrichtwerten eine Leistungsreduzierung zur Nachtzeit vorgesehen ist und umfangreiche Abschaltungen die auf benachbarte Anlagen wirkende Turbulenzbelastung minimieren.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann